

# PensCheck

- 2 **Höhere Besteuerung für Dividenden aus qualifizierter Beteiligung**  
Ratschläge des Steuerspezialisten Max Ledergerber
- 3 **Verschärfte Vorschriften bei der Begünstigungsregelung**  
Empfehlungen für PensFlex und PensUnit Versicherte
- 4 **Wirksame Massnahmen gegen den Anlagenotstand**  
Höhere Aktienquoten und die PensExpert Hypothek sind echte Alternativen
- 4 **Zusammenarbeit mit dem Belegärzteverband**  
PensFlex und PensUnit neu Exklusivpartner des SBV-ASMI



**EDITORIAL** Die eidgenössischen Parlamentswahlen sind vorbei. Die bürgerlichen Parteien sollten nun ihr Taktieren beenden und gemeinsam die Anhebung des AHV-Alters anstreben. Nur so kann die erste Säule nachhaltig stabilisiert und die berufliche Vorsorge von systemfremden Umverteilungen befreit werden.

## Höheres AHV-Alter: Endlich Farbe bekennen!



**Jörg Odermatt**  
ist CEO und Mitgründer  
der PensExpert AG

### 30 Milliarden Schweizer Franken ...

... so hoch ist gemäss Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge die Summe, die allein in den letzten fünf Jahren von den Erwerbstätigen zu den Rentnern umverteilt wurde. Was der Allgemeinheit oft nicht bewusst ist: Diese Umverteilungen in der 2. Säule finden nicht nur im überobligatorischen Lohnbereich oberhalb CHF 85 320, sondern bereits im obligatorischen Bereich statt. Wird z.B. der Lohn ohne Koordinationsabzug – also ab dem ersten Franken – versichert oder liegen die Sparbeiträge über dem gesetzlichen Minimum, dann kann auch dieser Teil für Umverteilungen herangezogen werden. Fazit: Auch tiefere und mittlere Einkommen sind von diesem politisch verursachten Missstand betroffen.

### Zwangsverrentung im AHV-Alter: wieder vom Tisch

Am 28. August 2019 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft für die Reform AHV 21. Das Positive vorweg: Der Bezug der gesamten Altersleistung der beruflichen Vorsorge kann

auch bei einer Reduktion des Arbeitspensums weiterhin bis zum 70. Altersjahr aufgeschoben werden. PensExpert hat mit intensiver medialer und politischer Aufklärungsarbeit sicher dazu beigetragen, dass bei einem Teilzeitpensum im AHV-Alter der gesetzlich vorgesehene Zwang zum Leistungsbezug ersatzlos gestrichen wurde. Aber Achtung: Der Gesetzgeber beabsichtigt, bei den Freizügigkeitseinrichtungen den Aufschub der Altersleistung bis Alter 70 nur noch dann zuzulassen, solange eine Erwerbstätigkeit besteht. Der Bundesrat plant, die Reform AHV 21 per 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen. Wir bleiben für Sie am Ball.

### Lohn- und Dividendenstrategie: neu ausrichten

Die Unternehmenssteuerreform tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie erhöht die Steuerbelastung für private Aktionäre, die mindestens 10% an einer Kapitalgesellschaft halten. Unser Interviewgast, der Steuerexperte Max Ledergerber, empfiehlt den KMU-Inhabern, ihre Strategie beim Lohn- und Dividendenbezug zu überdenken.

**DAS STEUERINTERVIEW MIT MAX LEDERGERBER** Am 19.5.2019 haben die Schweizer Stimmberechtigten das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) angenommen. Die neuen Bestimmungen treten am 1.1.2020 in Kraft. Davon betroffen ist auch die Besteuerung von Dividenden aus qualifizierter Beteiligung. Der auf Vorsorgefragen spezialisierte Steuerexperte **Max Ledergerber** nimmt dazu Stellung.

# Dividenden werden ab 2020 höher besteuert – wie reagieren?

**Wieso unterliegen Dividenden aus qualifizierter Beteiligung von mindestens 10% einer Teilbesteuerung?**

**Max Ledergerber:** Mit der Teilbesteuerung will man die steuerliche Doppelbelastung bei personenbezogenen Kapitalgesellschaften mildern. Denn die ausbezahlten Dividenden werden beim Aktionär als Einkommen besteuert, obwohl sie bei der Firma bereits als Gewinn besteuert wurden.

**Ab 2020 wird die Dividendenbesteuerung bei qualifizierter Beteiligung wieder höher ausfallen. Wird so die steuerliche Doppelbelastung nicht wieder verstärkt?**

**Max Ledergerber:** Auf den ersten Blick könnte man das meinen. Aber die Steuerreform sieht auch die Abschaffung der Steuervergünstigungen für ausländische Unternehmen (Holdingprivileg) bei den Kantonen vor. Dieses Gleichbehandlungsprinzip führt dazu, dass die Mehrheit der Kantone die Gewinnsteuersätze senken wird. Deshalb ist eine Erhöhung der Dividendenbesteuerung grundsätzlich gerechtfertigt.

**Sieht die Steuerreform Mindeststeuersätze bei Dividenden aus qualifizierter Beteiligung vor?**

**Max Ledergerber:** Tatsächlich hat der Bund solche Mindestvorgaben definiert. Die Teilbesteuerung beim Aktionär muss auf Kantonsebene mindestens 50% betragen. Und der Bund selber hat ab 2020 eine Erhöhung von 60% auf 70% vorgesehen.

**Auf den ausbezahlten Dividenden sind keine Sozialversicherungsbeiträge wie AHV/IV usw.**

**geschuldet. Aus diesem Grund haben sich in der Vergangenheit viele Firmeninhaber eher ein kleines AHV-Salär ausbezahlt und sich dafür eine kräftige Dividende gegönnt. Ist diese Strategie in Zukunft noch richtig? Oder sollte man sich nicht besser einen grösseren AHV-Lohn auszahlen lassen und die Steuerrendite mit Einkäufen bei einer gut ausgebauten Kadervorsorge optimieren?**

**Max Ledergerber:** Für Unternehmer mit einer Tieflohnstrategie ist eine Überprüfung der bisherigen Praxis empfehlenswert. Denn durch die vorgesehene Mindestbesteuerung von Dividenden in den Kantonen und beim Bund sind hohe Dividenden- und tiefe AHV-Lohnbezüge aus steuerlicher Sicht nicht mehr so vorteilhaft. Künftig sind tiefe Dividenden- und höhere AHV-Lohnbezüge kombiniert mit Einkäufen in eine Kadervorsorge aus steuerlicher Optik attraktiver.

**Die AHV 21 hat auch einen Einfluss auf die berufliche Vorsorge. So wird unter anderem bei der Anzahl der Teilkapitalbezüge mehr Klarheit geschaffen. Bringt diese Anpassung auch die gewünschte Sicherheit bei der Steuerplanung?**

**Max Ledergerber:** Ja. Die Festlegung auf maximal drei Teilkapitalbezüge schafft eine schweizweit einheitliche steuerliche Praxis und somit auch Beratungs- und Planungssicherheit. Dabei setzt ein Teilkapitalbezug eine Lohnreduktion voraus und darf das prozentuale Ausmass der Lohnreduktion nicht über-, jedoch unterschreiten. Und ganz wichtig: Die Teilpensionierung muss tatsächlich gelebt werden!

## Dividendenbesteuerung ab 2020

| Kanton | Dividendenbesteuerung bisher | Dividendenbesteuerung NEU |
|--------|------------------------------|---------------------------|
| AG     | 40% *                        | 50%                       |
| BE     | 50% *                        | 50%                       |
| BL     | 50% *                        | 60%                       |
| BS     | 50%                          | 80%                       |
| LU     | 60%                          | 60%                       |
| SG     | 50% *                        | 70%                       |
| ZG     | 50%                          | 50%                       |
| ZH     | 50% *                        | 60% **                    |

\* bisher Teilsatzverfahren

\*\* 2020: 50%, ab 2023: 60%



**Max Ledergerber**

war bis 2016 Mitglied der Arbeitsgruppe Vorsorge bei der Schweizerischen Steuerkonferenz; er arbeitet heute als selbständiger Steuerberater

**REGLEMENTSÄNDERUNGEN BEI PENSFLEX UND PENSUNIT** Die beiden Sammelstiftungen PensFlex und PensUnit wurden vom Gesetzgeber aufgefordert, ihre Begünstigungsordnung bei Kapitalleistungen im Todesfall per 1.1.2020 anzupassen. Was bedeuten diese Änderungen für die beiden betroffenen Anspruchsgruppen «Lebenspartner/in» und «übrige Kinder»? **Peter Disler** schafft Klarheit bei den wichtigsten Fragen.

# Verschärfte Vorschriften bei der Begünstigungsregelung – und jetzt?

## Worin besteht überhaupt der Unterschied zwischen «rentenberechtigten» und «übrigen Kindern»?

**Peter Disler:** Von «rentenberechtigten Kindern» spricht man dann, wenn die Kinder in Ausbildung stehen und das 25. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Bei der gesetzlichen Begünstigungsordnung ist die Kategorie «rentenberechtigte Kinder» gegenüber der Kategorie «übrige Kinder» im Vorrang.

## Die reglementarischen Änderungen betreffen aber nur die übrigen Kinder und die Lebenspartnerin respektive den Lebenspartner. Was ändert sich konkret bei diesen beiden Personengruppen?

**Peter Disler:** Bisher war es reglementarisch erlaubt, diese beiden Personengruppen im gleichen Rang zu begünstigen. So konnte z.B. ein PensFlex Versicherter seine Lebenspartnerin mit 50% und seine beiden Kinder mit je 25% begünstigen. In Zukunft dürfen diese beiden Personengruppen nicht mehr im gleichen Rang erscheinen. Der Versicherte muss somit final entscheiden, ob die Lebenspartnerin oder die übrigen Kinder begünstigt werden sollen.

**Wir empfehlen:** Überprüfen Sie Ihre persönliche Situation und kommunizieren Sie Ihren Entscheid gegebenenfalls der Stiftung mit einer unterzeichneten Begünstigungserklärung.

## Was bedeutet das für bereits bestehende PensFlex oder PensUnit Begünstigungserklärungen, wenn darin die Lebenspartnerin und die übrigen Kinder in der gleichen Personengruppe begünstigt wurden?

**Peter Disler:** Solche Begünstigungserklärungen haben ab 1.1.2020 keine Gültigkeit mehr. Im Todesfall würde das ganze vorhandene Vorsorgeguthaben an den Lebenspartner oder an die Lebenspartnerin ausbezahlt. Die übrigen Kinder würden leer ausgehen.

**Wir empfehlen:** Wenn diese Situation auf Sie zutrifft, nehmen Sie rasch eine Neubeurteilung vor. Melden Sie der Stiftung die gewünschte Anpassung mit einer neuen, unterzeichneten Begünstigungserklärung.

## Was gilt es sonst noch zu beachten?

**Peter Disler:** Bisher konnte die Lebenspartnerin respektive der Lebenspartner bis drei Monate nach dem Todesfall noch einen Anspruch bei der Stiftung beantragen. Neu muss die Begünstigung des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin vor dem Todesfall bei der Stiftung gemeldet werden.

## Haben Sie weitere Fragen? Ihr PensExpert Kundenberater unterstützt Sie gerne.

### Begünstigungsordnung: Was sagt das Reglement?

- a) der überlebende **Ehegatte** oder **eingetragene Lebenspartner**;
- b) die **rentenberechtigten Kinder**, d.h. bis zur Vollendung des 18. Altersjahres resp. des 25. Altersjahres, falls in Ausbildung;
- c) der überlebende, **nicht eingetragene Lebenspartner** (auch gleichen Geschlechts), wobei bestimmte Bedingungen eingehalten werden müssen;
- d) Personen, die der verstorbene Versicherte in erheblichem Masse unterstützt hat;
- e) die **übrigen Kinder**;
- f) die Eltern;
- g) die Geschwister;
- h) die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.



**Peter Disler**  
ist Geschäftsführer  
der beiden Sammelstiftungen  
PensUnit und PensFlex

**HÖHERE QUOTEN BEI AKTIEN UND HYPOTHEKEN** Festverzinsliche CHF Anlagen haben ihren Status als risikolose Zinspapiere längst verloren und sind zum zinslosen Risikopapier mutiert. Und die Negativzinsen werden uns wohl noch einige Zeit begleiten. In diesem Umfeld des sich verstärkenden Anlagenotstands sind Alternativen zu prüfen. Die PensExpert Vorsorgestiftungen haben reagiert und ihre Anlagereglemente angepasst.

## Dem Anlagenotstand wirksam entgegentreten

### Von Dividendenaktien profitieren

Vorsorgenehmer mit einem genügend langen Anlagehorizont sollten ihre bestehende Aktienquote überprüfen. Bei den steuerbefreiten Vorsorgestiftungen sind besonders Dividendenaktien attraktiv. Solche Aktienstrategien werden bei kleineren Vorsorgevermögen sinnvollerweise mit einem Dividendenaktienfonds umgesetzt.

#### Aktienquote (Auszug aus dem Anlagereglement)

| Vorsorgestiftung | Aktienquote bisher | Aktienquote NEU |
|------------------|--------------------|-----------------|
| PensFlex         | 60%                | 85%             |
| PensUnit         | 60%                | 60%             |
| PensFree         | 70%                | 85%             |
| Pens3a           | 60%                | 100%            |
| Independent      | 70%                | 85%             |

### PensExpert Hypothek neu bis zu 100% möglich

Erfreulicherweise entdecken immer mehr Kunden die PensExpert Hypothek. Die PensExpert Hypothek ist insbesondere für risikoscheue Anleger interessant und eine wirkliche Alternative zu einer reinen Sparkontostrategie. Bei einem Vorsorgevermögen von mind. CHF 75 000 können Sie Ihre 3a-Gelder zu 100% in dieser Form anlegen. Auch als Ersatz für CHF Obligationen in einem gemischten Anlageportfolio bei PensFree und Independent oder als Bestandteil einer PensFlex Anlagestrategie eignet sich das PensExpert Hypothekenmodell ausgezeichnet.

#### Hypothekar-Darlehen (Auszug aus dem Anlagereglement)

| Vorsorgestiftung | Hypo-Darlehen bisher | Hypo-Darlehen NEU |
|------------------|----------------------|-------------------|
| PensFlex         | 50%                  | 85%               |
| PensUnit         | 50%                  | 50%               |
| PensFree         | 50%                  | 100%              |
| Pens3a           | 50%                  | 100%              |
| Independent      | 50%                  | 100%              |

**BEL-ETAGE FÜR BELEGÄRZTE** Die Schweizerische Belegärzte-Vereinigung (SBV) hat sich im Sommer 2019 entschieden, im Kadervorsorgebereich exklusiv mit PensFlex und PensUnit zu kooperieren.

## Kooperation mit den Schweizer Belegärzten

Die Vereinigung SBV-ASMI ist der Verband der Belegärzte der Schweiz, die an privaten wie auch an öffentlichen Spitälern tätig sind. Die über 1 500 SBV-Mitglieder können sich freiwillig den Sammelstiftungen PensFlex oder PensUnit anschliessen und so ihre Altersvorsorge eigenverantwortlich gestalten. Dabei profitieren die Belegärzte von sehr konkurrenzfähigen Risikoprämien und Verwaltungskosten. Aber auch bei der Banken- und Anlagestrategiewahl stehen den SBV-Mitgliedern zahlreiche Optionen zur Verfügung.

## AGENDA

- PensFlex und PensUnit**  
 Rechnung Spar- und Risikobeiträge 2020  
 Versand März / April 2020
- PensExpert**  
 Rechnung Beratung/Stiftungsführung 2020  
 Versand Februar / März 2020
- PensCheck**  
 Ausgabe Frühjahr 2020  
 Versand Mai 2020
- Kunden- und Partneranlässe im PensExpert Jubiläumsjahr**  
 Luzern: 12. März 2020 (Abend Anlass)  
 Zürich: 26. März 2020 (Mittagsanlass)  
 Basel: 23. April 2020 (Abend Anlass)  
 St. Gallen: 5. Mai 2020 (Abend Anlass)  
 Lausanne: 14. Mai 2020 (Mittagsanlass)

## KONTAKT

Head Office:

**Luzern**  
 PensExpert AG  
 Kauffmannweg 16 CH-6003 Luzern  
 Tel. +41 41 226 15 15

Offices:

**Basel**  
 PensExpert AG  
 Hirschgässlein 19 CH-4051 Basel  
 Tel. +41 61 226 30 20

**Lausanne**  
 PensExpert SA  
 Avenue de Rumine 33 CH-1005 Lausanne  
 Tel. +41 21 331 22 11

**St. Gallen**  
 PensExpert AG  
 Bankgasse 8 CH-9000 St. Gallen  
 Tel. +41 71 226 68 68

**Zürich**  
 PensExpert AG  
 Tödistrasse 63 CH-8002 Zürich  
 Tel. +41 44 206 11 22

Neue  
 Website  
**2020**  
 work in process

